

Az.: 12 A 575/22.D  
10 K 977/21.D VG Dresden



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

### Urteil

In der Disziplinarrechtssache

des Freistaats Sachsen  
vertreten durch Polizeidirektion Dresden  
Schießgasse 7, 01067 Dresden

– Kläger –  
– Berufungsbeklagter –

gegen

– Beklagter –  
– Berufungskläger –

prozessbevollmächtigt:

wegen

Disziplinarklage  
hier: Berufung

hat der 12. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter  
am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterinnen am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

und Nagel sowie die Beamtenbeisitzer Polster und Söhnel aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 30. August 2024

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. Oktober 2022 - 10 K 977/21.D - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass dem Beklagten frühestens drei Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Urteils ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen werden darf.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung gegen die Zurückstufung in das Amt eines Polizeiobermeisters durch die Disziplinarkammer.
- 2 Der 1975 in R.... geborene Beklagte absolvierte nach dem Besuch der Polytechnischen Oberschule eine Maurerlehre und arbeitete nach der 1995 abgeschlossenen Ausbildung im erlernten Beruf. Vom 3. März 1997 bis 31. März 1998 leistete er Zivildienst in einer Klinik, in der er anschließend als Pfleger tätig war. Zum 1. September 1999 wurde der Beklagte unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Polizeianwärter ernannt. Mit Wirkung vom 1. März 2002 wurde er unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Polizeimeister zur Anstellung ernannt und in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 7 eingewiesen. Die Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit erfolgte mit Wirkung zum 1. März 2004. Mit Wirkung vom 1. September 2002 wurde der Beklagte zum Polizeimeister und mit Wirkung zum 30. März 2006 zum Polizeiobermeister ernannt. Seine Beförderung zum Polizeihauptmeister (A 9) erfolgte mit Wirkung vom 1. März 2011.
- 3 Von März bis August 2002 wurde der Beklagte als Einsatzbeamter in der Bereitschaftspolizeihundertschaft.. des Präsidiums der Bereitschaftspolizei Sachsen mit Dienstort S..... verwendet. Anschließend erfolgte eine Umsetzung zur Bereitschaftspolizeihundertschaft.. mit Dienstort D.....; ab Januar 2008 wurden ihm die Aufgaben eines stellvertretenden Gruppenführers kommissarisch übertragen.

- 4 Mit Wirkung vom 1. März wurde der Beklagte zur Polizeidirektion Dresden versetzt und als Einsatzbeamter im Fachdienst ..... verwendet. Nach der Neuordnung der sächsischen Polizei zum 1. Januar 2013 erfolgte eine Verwendung als Einsatzbeamter ..... bei der Polizeidirektion - ..... Mit Wirkung zum 1. Juli 2017 wurde der Beklagte auf den Dienstposten eines stellvertretenden Gruppenleiters umgesetzt. Zwischen 6. Juli und 5. September 2017 befand er sich in Elternzeit.
- 5 Im Ergebnis eines 2017 durchgeführten Auswahlverfahrens wurde der Beklagte mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 zum 24. Studienjahrgang 2017/2019 an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) (Nachfolgend: Hochschule) zugelassen, um dort eine Aufstiegsausbildung in die Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene, Fachrichtung Polizei, (Nachfolgend: Aufstiegsausbildung) zu absolvieren. Dazu wurde der Beklagte an die Hochschule abgeordnet.
- 6 Im Hinblick auf die hier verfahrensgegenständlichen Vorwürfe widerrief das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) mit Bescheid vom 23. November 2019 die Zulassung des Beklagten zur Aufstiegsausbildung unter Anordnung der sofortigen Vollziehung. Seine Abordnung an die Hochschule wurde auf Weisung des SMI mit Wirkung vom 30. November 2018 beendet. Ab Dezember 2018 wurde der Beklagte wieder bei der Polizeidirektion Dresden im Fachgebiet ..... als stellvertretender Gruppenführer eingesetzt. Anschließend erfolgten eine Verwendung als ..... im Referat. der Polizeidirektion Dresden sowie eine kommissarische Verwendung beim Kommissariat.. der Kriminalpolizeiinspektion.
- 7 Bei der letzten Regelbeurteilung für den Zeitraum vom 1. Juni 2014 bis 31. Mai 2017 erreichte der Beklagte eine Gesamtpunktzahl von 12 Punkten (übertrifft im Wesentlichen die Anforderungen); für den vorangegangenen Zeitraum hatte er 11 Punkte (übertrifft im Wesentlichen die Anforderungen) erzielt. Seine Beurteilung zum Stichtag 1. Juni 2020 wurde wegen des anhängigen Disziplinarverfahrens zurückgestellt.
- 8 Der Beklagte lebt mit seiner Lebensgefährtin und der 2017 geborenen gemeinsamen Tochter zusammen. Gegenüber seiner 2004 geborenen Tochter ist er nicht unterhaltspflichtig. Seine Vermögensverhältnisse sind geordnet. Ausweislich der Mitteilung des Landesamts für Steuern und Finanzen vom 28. Juli 2024 erhält er ungekürzte Dienstbezüge der Besoldungsgruppe A 9 Stufe 10 in Höhe von 3.809,22 € (netto).
- 9 Der Beklagte ist zuvor weder strafrechtlich noch disziplinarrechtlich in Erscheinung getreten.
- 10 Dem Disziplinarverfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

- 11 Nachdem die Hochschule Ende September 2018 Hinweise auf Unregelmäßigkeiten bei der Ablegung mehrerer Modulprüfungen der Aufstiegsausbildung durch Angehörige des 24. Studienjahrs erhalten hatte und am 10. Oktober 2018 das Schreiben einer Lehrkraft mit Sachverhaltsschilderungen und Personenangaben eingegangen war, leitete der Rektor der Hochschule mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 ein Disziplinarverfahren gegen den Beklagten wegen des Vorwurfs ein, er habe als Verbindungsperson der Studentenschaft im Vorfeld mehrerer Modulprüfungen Kontakt zu einem Bediensteten des Referats Studienangelegenheiten aufgenommen, um in dessen Büro die von ihm zur Verfügung gestellten Prüfungsfragen und andere Informationen zu erlangen. Die so gewonnenen Kenntnisse über Prüfungsaufgaben habe er für sich selbst verwendet und an studierende Beamte aller Studienkurse des Jahrgangs weitergegeben. Die Lösungen zu den Prüfungsaufgaben seien innerhalb der Kurse anschließend gemeinsam erstellt und gelernt worden. Das Disziplinarverfahren wurde unter Hinweis auf das gegen den Beklagten geführte strafrechtliche Ermittlungsverfahren sogleich ausgesetzt.
- 12 Durch Verfügung vom 22. Oktober 2019 dehnte der Präsident der Polizeidirektion Dresden das Disziplinarverfahren um den Vorwurf aus, der Beklagte habe nach Bekanntwerden der Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungen maßgeblich an einer „Polarisierung“ seines Studienkurses und an einer Ausgrenzung einzelner Studenten mitgewirkt, die als „Mobbing“ einzustufen sei. Die dazu nachfolgend geführten disziplinarischen Ermittlungen ergaben für einen derartigen Pflichtverstoß keine Anhaltspunkte.
- 13 Am 2. April 2020 erließ das Amtsgericht Weißwasser - 2 Ds 300 Js 28515/18 - gegen den Beklagten einen Strafbefehl wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b Abs. 1 StGB) mit einer Gesamtgeldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 70 €. Der rechtskräftig gewordene Strafbefehl nimmt auf die in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Görlitz vom 9. Januar 2020 - 300 Js 28515/18 - bezeichneten Taten Bezug. Die Anklageschrift legt folgendem Sachverhalt zugrunde:

„(...) Der Angeschuldigte war Kurssprecher des 24. Jahrgangs im.. Kurs an der Hochschule der Sächsischen Polizei (...) in Rothenburg.

Am 08.03.2018 begab sich der Angeschuldigte zu dem anderweitig Verfolgten F.... M..., einem Angestellten der Hochschule, in dessen Büro und erhielt dort die Prüfungsfragen für die anstehende Modulprüfung M5. Die so erhaltenen Prüfungsfragen gab der Angeschuldigte dergestalt weiter, so dass sie diversen Studenten zur Kenntnis kamen. Ihm war dabei bewusst, dass es sich bei den Prüfungsaufgaben um ein Geheimnis handelte, das ihm sonst bekannt geworden ist.

Am 12.06.2018 nachmittags begab sich der Angeschuldigte in das Büro des oben benannten anderweitig Verfolgten F.... M... und erhielt dort die Fragen für die in der zeitlichen Abfolge anstehenden Modulprüfungen M7 und M8. Die Prüfungsfragen gab der Angeschuldigte danach an die übrigen Kurssprecher des 24. Jahrgangs weiter. Ihm war auch hier bewusst, dass es sich bei den Prüfungsfragen um Geheimnisse handelte, die ihm sonst bekannt geworden sind.

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt, in drei tatmehrheitlichen Fällen ein Geheimnis, das ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtetem anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet zu haben, strafbar als Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht gemäß § 353b Abs. 1 StGB. (...)

- 14 Mit Verfügung vom 4. Mai 2020 setzte der Präsident der Polizeidirektion Dresden das Disziplinarverfahren fort und gab dem Beklagten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 15 Mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 (zugestellt am 6. Januar 2021) übersandte der Ermittlungsführer dem Beklagten den Ermittlungsbericht vom 23. September 2020 zur abschließenden Äußerung unter Hinweis auf die Möglichkeit der Personalratsbeteiligung. Eine abschließende Anhörung des Beklagten in Anwesenheit seines Prozessbevollmächtigten erfolgte am 2. Februar 2021.
- 16 Der Präsident der Polizeidirektion Dresden hat am 17. Mai 2021 beim Verwaltungsgericht Dresden Disziplinarklage mit dem Ziel einer Zurückstufung des Beklagten erhoben. Die Klageschrift vom 30. April 2021 legt dazu unter III.1. folgenden Sachverhalt zugrunde:
- 17 Der Beklagte sei Angehöriger und Sprecher des.. Kurses im 24. Studienjahrgang der Hochschule gewesen. Dort sei gerüchteweise bekannt gewesen, dass der stellvertretende Leiter des Referats Studienangelegenheiten, Regierungsrat M..., Prüfungsinhalte gegenüber Studenten offenlege oder eingrenze. Der Beklagte habe dazu angegeben, im Rahmen einer Begrüßungsparty von Studierenden älterer Jahrgänge erfahren zu haben, dass man sich zur Eingrenzung von Prüfungsfragen an Herrn M... wenden könne. Weiter habe er angegeben, dass er sich aufgrund seines Lebensalters und einer belastenden familiären Situation mit Versagensängsten und Druck im Hinblick auf seine Aufstiegsausbildung konfrontiert gesehen habe. Er habe sich deshalb am 7. März 2018 in das Büro von Herrn M... begeben und diesen um eine „Eingrenzung“ für die bevorstehende Modulprüfung M5 ersucht. Als Mitarbeiter des Prüfungsamts und Angehöriger des Prüfungsausschusses habe Herr M... Zugriff auf sämtliche für die Modulprüfungen relevanten Prüfungsinhalte und die entsprechenden Unterlagen gehabt, so auch auf Sachverhalte und Lösungsskizzen für Klausuren. Er sei verpflichtet gewesen,

diese Unterlagen vertraulich zu behandeln. Herr M... habe den Beklagten gleichwohl gebeten, am nächsten Tag erneut in sein Büro zu kommen. Ausweislich des Auswertungsberichts des Mobiltelefons einer Zeugin habe der Beklagte um 17:05 Uhr desselben Tages folgende Nachricht in die WhatsApp-Chatgruppe des Studienkurses 24/. geschrieben: „Es ist alles auf dem Weg und wird uns vorm Wochenende erreichen!“. Am nächsten Tag habe sich der Beklagte erneut in das Büro von Herrn M... begeben und dort einen Zettel mit den Prüfungsaufgaben für die bevorstehende Modulprüfung M5 enthalten. Er habe die Prüfungsaufgaben an Polizeihauptmeister L.... übergeben, der diese über einen Cloudspeicher („Dropbox“) für andere Studenten zugänglich gemacht habe. Polizeihauptmeister L.... habe am 8. März 2018 einen Dropbox-Link mit der Bezeichnung „M5“ in der WhatsApp-Chatgruppe des Studienkurses 24/. veröffentlicht. Im Mobiltelefon einer anderen Kurssprecherin (Polizeiobermeisterin W.....) sei eine E-Mail des Beklagten vom 8. März 2018 festgestellt worden. Im Anhang habe sich ein Dokument mit den Prüfungsfragen der anstehenden Modulprüfung M5 befunden. Am 29. Mai 2018 habe der Beklagte in der WhatsApp-Chatgruppe seines Studienkurses 24/. den Screenshot einer Nachricht mit folgendem Inhalt veröffentlicht: „Hallo ... Mir wurde eben zugetragen, dass sich hier der ein oder andere Mitstudent eigenmächtig schon mal auf den Weg zu Herrn M... gemacht hat. Bitte stellt nochmal durch, dass die Geschichte so nicht funktioniert. Die Kommunikation läuft doch ausschließlich über die VP!“. Bei der „VP“ (Verbindungsperson) habe es sich nach Angabe des Beklagten um ihn selbst gehandelt.

- 18 Auf gleiche Weise habe der Beklagte am 12. Juni 2018 „nahezu alle“ Prüfungsfragen der bevorstehenden Modulprüfungen M7 und M8 von Herrn M... erhalten. Auch diese habe er an Polizeihauptmeister L.... sowie weitere Kurssprecher des 24. Studienjahrgangs weitergeleitet. Polizeihauptmeister L.... habe am 12. Juni 2018 einen Dropbox-Link mit der Bezeichnung „.....“ in der WhatsApp-Chatgruppe des Studienkurses des Beklagten veröffentlicht.
- 19 Am 4. Juli 2018 habe der Beklagte in der WhatsApp-Chatgruppe seines Studienkurses folgende Nachricht geschrieben: „Ich hab jetzt nochmal ne Info erhalten und die gezogenen Klausuren bleiben bestehen!!“. Auf schriftliche Nachfrage einer Studentin, ob damit auch die Modulprüfung M8 gemeint sei, habe der Beklagte mit Nachricht vom 7. Juli 2018 geantwortet: „Es war die Rede von beiden Kalusuren.“ (*sic*). Dazu befragt habe er in einer Zeugenvernehmung vom 7. Mai 2020 angegeben, dass er abermals bei Herrn M... gewesen sei und die Informationen erhalten habe, dass die Prüfungen - wie bekanntgegeben - bestehen blieben. Auch die Prüfungsfragen für die nachgeholte Modulprüfung M6 habe der Beklagte - zumindest auszugsweise - über Herrn M... erlangt. Nach seinen Einlassungen sei ihm nicht mehr Erinnerung, ob er die Informationen unmittelbar von Herrn M... bezogen habe oder ob sie über Polizeihauptmeister K... (einen Kommilitonen) an ihn gelangt seien. Ausweislich des Auswertungsberichts

des Mobiltelefons einer Zeugin habe der Beklagte am 10. September 2018 in der WhatsApp-Chatgruppe seines Studienkurses folgende Nachricht geschrieben: „N'abend... Ich würde morgen mit Euch nochmal den Stoff für die M6 Prüfung gemeinsam durchgehen. Wollen wir das in der Mittagspause machen? Ich muss es in der Frühstückspause auch noch mit den anderen Kurssprechern durchgehen ...ok?“. Unter Verwendung des durch Herrn M... erlangten Wissens hätten der Beklagte und weitere Angehörige des 24. Studienjahrgangs an den jeweiligen Modulprüfungen teilgenommen. Der in der Ausdehnungsverfügung vom 28. Oktober 2019 angeführte Vorwurf („Mobbing“) gegen den Beklagten habe sich - wie im Einzelnen ausgeführt - dagegen nicht bestätigt.

- 20 Der Beklagte habe ein schwerwiegendes innerdienstliches Dienstvergehen begangen. Indem er an mehreren Tagen Herrn M... in seinem Büro aufgesucht habe, um „Eingrenzungen“ des Lernstoffs für die Modulprüfungen M5, M7 und M8 zu erlangen, die Prüfungsfragen entgegengenommen und anschließend im Fall der Modulprüfung M5 an Polizeihauptmeister L.... und Polizeiobermeisterin W....., im Fall der Modulprüfungen M7 und M8 an Polizeihauptmeister L.... und die anderen Kurssprecher verteilt habe, so dass die Prüfungsaufgaben über die Kurssprecher an die anderen Studierenden des 24. Studienjahrganges weitergegeben worden seien, habe er seine Pflicht zur uneigennütigen Aufgabenerfüllung (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BeamStG), seine Verschwiegenheitspflicht (§ 37 BeamStG) sowie seine Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten innerhalb des Dienstes (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BeamStG) verletzt. Auch durch das nochmalige Nachfragen bei Herrn M..., ob die ihm bereits ausgehändigten Prüfungsaufgaben für die Modulprüfungen M7 und M8 bestehen bleiben sollten und durch die Weitergabe der Prüfungsinhalte der Modulprüfung M6 habe der Beklagte die vorgenannten Pflichten verletzt. Beim Aufsuchen von Herrn M... habe er die Absicht verfolgt, einen unberechtigten Vorteil bei den Modulprüfungen, die zum Aufstieg erforderlich seien, zu erlangen. Selbst nachdem Herr M... ihn auf den Folgetag verwiesen haben, habe er an seinem Vorhaben festgehalten und sich abermals in sein Büro begeben, um die „Eingrenzung“ der Prüfungsinhalte entgegenzunehmen. Damit habe er wesentlich zur späteren Tatbegehung (Verletzung des Dienstgeheimnisses) des gesondert verfolgten Herrn M... beigetragen. Soweit sich der Beklagte dahin eingelassen habe, dass er sich beim ersten Aufsuchen des Herrn M... lediglich eine Einschränkung der Prüfungsinhalte erhofft habe, habe ihm spätestens während der Prüfung bewusst gewesen sein müssen, dass sein Informationsaustausch die Schwelle zur unbefugten Preisgabe von Amtsgeheimnissen überschritten habe. Jede weitere Absprache zwischen ihm und Herrn M... sei mit der Absicht und dem Wissen erfolgt, wie beim ersten Mal widerrechtlich Prüfungsinhalte zu erlangen und damit sich selbst und anderen Studenten jeweils einen unberechtigten Vorteil für die Prüfungen und den Erwerb der Laufbahnbefähigung zu verschaffen.

- 21 Die Verschwiegenheitspflicht beziehe sich auf Informationen, die nicht öffentlich gemacht werden dürften (Geheimnisse), also Angelegenheiten, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich seien und ihrer Zweckbestimmung nach auch hierauf begrenzt bleiben sollten. Diese müssten dem Beamten entweder bei oder bei Gelegenheit seiner amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sein. Für die Begründung der Geheimhaltungsbedürftigkeit sei nicht entscheidend, ob der Beamte die Angelegenheit zu Recht oder zu Unrecht, aus eigenen Erkenntnissen, bei Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben, durch zulässige Information, durch Zufall oder auf nicht rechtmäßige Weise erfahren habe. Bei den an den Beklagten herausgegebenen Informationen über die Inhalte der jeweils bevorstehenden Modulprüfungen habe es sich um geheimhaltungsbedürftige dienstliche Angelegenheiten im Sinne von § 37 BeamtStG gehandelt. Es liege in der Eigenart von Prüfungsinhalten und verstehe sich von selbst, dass Prüfungsaufgaben und konkrete Prüfungsinhalte bis zum Zeitpunkt der Prüfung geheim bleiben müssten. Aus Gründen der Chancengleichheit dürfe niemand, erst recht kein Prüfling, vorab Kenntnis von den Aufgaben erlangen. Auch die Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Polizei (SächsAPOPol) stelle in § 15 Abs. 3 Satz 1 klar, dass die Prüfungsaufgaben geheim zu halten seien. Nur so erhalte man ein realistisches Bild des jeweiligen Beamten, ob sich dieser die für den Abschluss des Ausbildungsabschnitts erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet habe und ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung gewährleistet erscheine. Dass er die in Rede stehenden Informationen durch die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht des Herrn M... erlangt habe, ändere nichts daran, dass sie ihm bei Gelegenheit seiner amtlichen Tätigkeit bekannt geworden seien. § 37 Abs. 1 BeamtStG sei so zu verstehen, dass alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit oder sonst im Rahmen des Dienstes erworbenen Kenntnisse unter die Amtverschwiegenheit fielen, sofern - wie hier - keine Ausnahme nach § 37 Abs. 2 BeamtStG vorliege. Geschützt vor Weitergabe seien Tatsachen, von denen der Beamte ohne seine dienstliche Tätigkeit nicht erfahren hätte. Angesichts seiner Abordnung an die Hochschule habe ein innerer Zusammenhang zwischen der Kenntnis der geschützten Informationen über die Prüfungsinhalte und der zu diesem Zeitpunkt ausgeübten dienstlichen Tätigkeit des Beklagten bestanden. Dass er die geheimhaltungsbedürftige dienstliche Angelegenheit nur durch die Pflichtverletzung des Herrn M... erfahren habe, ändere nichts am amtlichen Charakter der Unterlagen und der Pflichtwidrigkeit seines Handelns.
- 22 Durch das mehrfache Nachfragen nach Prüfungsinhalten und die Weitergabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen habe der Beklagte seine Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG) verletzt. Wahrheitsliebe sei eine berufsethische Verpflichtung des Beamten. Habe er kein inneres Verhältnis zur Wahrheit, offenbare

er einen schweren charakterlichen Eignungsmangel, der bis zur Untragbarkeit führen könne. Die Pflicht zur Achtungswürdigkeit sei bereits dann verletzt, wenn ein Verhalten - wie hier - seiner Natur nach geeignet sei, das Ansehen des Beamten oder der Beamtenschaft zu schädigen. Das Bestehen dieser Modulprüfungen sei in Verbindung mit zu erbringenden Leistungsnachweisen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums. Der Beklagte habe sich einen Vorteil gegenüber anderen Studierenden verschafft und hätte am Ende die mit finanziellen Vorteilen verbundene Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 erlangen können, ohne die dafür erforderlichen Leistungen erbracht zu haben. Sein Verhalten sei deshalb geeignet gewesen, das öffentliche Interesse daran zu verletzen, nur in jeder Hinsicht geeigneten Bewerbern den Laufbahnaufstieg und damit den Zugang zu Ämtern mit höherer Verantwortung zu eröffnen. Zudem müsse sich der Dienstherr auf die Integrität seiner Beamten verlassen können.

- 23 Ausgangspunkt der Maßnahmebemessung sei danach die Zurückstufung. Ein persönlichkeitsfremdes Verhalten des Beklagten sei nicht zu erkennen. Er habe geplant das Ziel verfolgt, von Herrn M... Informationen über den Inhalt der anstehenden Modulprüfungen zu erhalten. Ein „kopflozes Handeln“ habe nicht vorgelegen. Selbst die Weigerung von Herrn M..., ihm die Prüfungsinhalte für die Modulprüfungen M10 und M6 zu übergeben, habe ihm keinen Anlass gegeben, sein Verhalten zu überdenken und die weiteren Prüfungen ohne Hilfsmittel abzuleisten. Vielmehr habe er einem Kommilitonen dazu gebracht, sich an Herrn M... zu wenden und dadurch ebenfalls Dienstpflichten zu verletzen.
- 24 Im Rahmen der mündlichen abschließenden Anhörung vom 2. Februar 2021 habe der Beklagte angegeben, dass die Dozenten bereits im Vorfeld Eingrenzungen des Prüfungsstoffs vorgenommen hätten. Daher könne davon ausgegangen werden, dass sich der Beamte konkrete Angaben erhofft habe, welche Aufgaben in den Modulprüfungen zu erfüllen sein würden.
- 25 Für den Beklagten spreche, dass er reichlich 18 Jahre lang beanstandungsfrei auf hohem Niveau Dienst geleistet und durchweg gute Beurteilungen erhalten habe. Allerdings sei jeder Beamte verpflichtet, dauerhaft bestmögliche Leistungen bei vollem Einsatz der Arbeitskraft zu erbringen und sich innerhalb und außerhalb des Dienstes achtungs- und vertrauenswürdig zu verhalten. Zudem sei dem Beklagten durch den Widerruf der Zulassung zur Aufstiegsausbildung bereits vor Abschluss des Strafverfahrens verdeutlicht worden, dass es sich bei dem von ihm begangenen Dienstvergehen nicht um eine Bagatelle handle. Bei Würdigung aller Umstände liege jedoch kein endgültiger Vertrauensverlust vor, zumal der Beklagte Einsicht und Reue gezeigt habe. Von seiner Zurückstufung könne nicht abgesehen werden, weil der Beklagte durchweg auf seinen Vorteil bedacht gewesen sei und er sich keine Gedanken darüber

gemacht habe, in welche Situation er andere Bedienstete sowie die Hochschule bringe. Die Presse habe in vielfältiger Weise von dem „Prüfungsverrat“ berichtet, was dem Ansehen der Polizei und der Beamtenschaft insgesamt nicht unerheblichen Schaden zugefügt habe. Auch Kommilitonen hätten die Auswirkungen seines Verhaltens „immens“ gespürt, denn ein Teil der bereits geschriebenen Prüfungen sei annulliert worden und habe wiederholt werden müssen.

- 26 Diesen belastenden Umständen stünden keine hinreichend gewichtigen Milderungsgründe gegenüber. Insbesondere stehe der Umstand, dass sich der Beklagte im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen als einziger Kurssprecher vollumfänglich geständig eingelassen und die Ermittlungen dadurch erheblich erleichtert habe, einer Zurückstufung nicht entgegen. Im Zeitpunkt seiner zeugenschaftlichen Vernehmung im Strafverfahren gegen Herrn M... sei das gegen ihn geführte Strafverfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen gewesen. In dem gegen ihn selbst geführten Ermittlungsverfahren habe sein Verteidiger nach Erhalt der Anklageschrift lediglich einen Strafbefehl angeregt und erklärt, dass der Beklagte die ihm zur Last gelegten Taten einräumen und kein Rechtsmittel gegen einen Strafbefehl einlegen werde. Ein Geständnis im Strafverfahren sei gerade nicht erfolgt. Auch die vom Beklagten angeführte familiäre belastende Situation während des Studiums rechtfertige es nicht, von der Zurückstufung abzusehen. Zwischen der Geburt seiner zweiten Tochter und der Aufnahme seines Studiums hätte der Beklagte erneut abwägen können, ob ein Studienerfolg trotz der veränderten Bedingungen möglich sei. Schon zu diesem Zeitpunkt sei es auch klar gewesen, dass er die Eingewöhnung seiner Tochter nicht werde übernehmen können. Eine Rechtfertigung für die Täuschungen bei den Modulprüfungen stelle dieses Argument ebenso wenig dar wie sein fortgeschrittenes Alter.

- 27 Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt zurückzustufen.

- 28 Der Beklagte hat beantragt,

die Disziplinarklage abzuweisen,  
hilfsweise auf eine mildere Disziplinarmaßnahme zu erkennen.

- 29 Er habe den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt sowohl im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren als auch im Disziplinarverfahren eingeräumt; daran lasse er sich weiter festhalten.

- 30 In der mündlichen Verhandlung hat sich der Beklagte auf Nachfrage der Disziplinarkammer zu den Vorwürfen geäußert; insoweit wird auf Seite 2 bis 6 des Protokolls vom 6. Oktober 2022 verwiesen.
- 31 Mit Urteil vom 6. Oktober 2022 - 10 K 977/21.D - hat die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden den Beklagten in das Amt eines Polizeiobermeisters zurückgestuft. Die zulässige Disziplinarclage sei begründet. Der Beklagte habe vorsätzlich und schuldhaft ein einheitliches innerdienstliches Dienstvergehen begangen, das wegen seiner Schwere unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Beklagten sowie des Umfangs der durch das Dienstvergehen herbeigeführten Vertrauensbeeinträchtigung eine Zurückstufung rechtfertige.
- 32 Zur Überzeugung der Kammer stehe fest, dass der Beklagte am 8. März und 12. Juni 2018 Prüfungsfragen für die jeweils anstehenden Modulprüfungen M5, M7 und M8 auf seine Anfrage hin von einem Hochschulbediensteten erhalten und diese an andere Angehörige seines Studienjahrganges weitergegeben habe. Die Inhalte der Modulprüfung M6 habe er von einem Mitstudenten erhalten und ebenfalls weitergegeben. Durch sein Verhalten habe der Beklagte schuldhaft seine dienstliche Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG), seine Pflicht zur Uneigennützigkeit (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG) und seine Verschwiegenheitspflicht (§ 37 Abs. 1 BeamtStG) innerhalb des Dienstes verletzt und dadurch ein einheitliches Dienstvergehen (§ 47 Abs. 1 BeamtStG) begangen.
- 33 Aufgrund der Einlassungen in der mündlichen Verhandlung und den Feststellungen des rechtskräftigen Strafbefehls des Amtsgerichts Weißwasser vom 2. April 2020 stehe fest, dass sich der Beklagte am 8. März 2018 in das Büro des Herrn M... begeben und von ihm die Prüfungsfragen für die anstehende Modulprüfung M5 erhalten habe, nachdem er ihn zuvor aufgesucht und um Eingrenzungen der Prüfungsinhalte gebeten habe. Diese Informationen habe er anschließend an andere Studenten seines Jahrganges weitergegeben. Am 12. Juni 2018 habe sich der Beklagte in das Büro des Herrn M... begeben und von ihm die Prüfungsfragen für die anstehenden Modulprüfungen M7 und M8 erhalten. Auch diese Prüfungsfragen habe er an andere Studenten seines Jahrganges weitergegeben. Darüber hinaus habe der Beklagte eingeräumt, dass er die Prüfungsinhalte der Modulprüfung M6 weitergegeben habe. Nachdem Herr M... ihm mitgeteilt gehabt habe, dass er ihm keine Informationen mehr geben werde, habe sich Polizeihauptmeister K... zu Herrn M... begeben, von ihm Informationen zu den Prüfungsinhalten der Modulprüfung M6 erlangt und diese dem Beklagten übergeben, welcher sie an andere Studenten weitergeleitet habe. Dies werde durch den Inhalt einer WhatsApp-Nachricht an die Chatgruppe des Studienkurses 24/ vom 10. September 2018 bestätigt.

- 34 Auf der Grundlage des festgestellten Sachverhalts habe der Beklagte ihm obliegende Dienstpflichten verletzt. Mit dem Erhalt näherer Informationen zu den Inhalten der Prüfungen M5, M7 und M8 und der Weitergabe dieser Informationen an Mitstudierende sowie der Weitergabe von Informationen zur Prüfung M6 habe der Beklagte gegen seine Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG innerhalb des Dienstes verstoßen. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG müsse das Verhalten von Beamten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordere. Das sei nicht der Fall, wenn ein Beamter von einem Hochschulbediensteten nähere Informationen zu Inhalten einer für ihn erforderlichen Prüfung erbitte, erhalte und verwende. Auch wenn der Beklagte für die Modulprüfung M5 nach seiner Aussage lediglich eine Eingrenzung für die anstehenden Klausuren habe erlangen wollen, liege - nachdem die Dozenten keine Einschränkungen vorgenommen hätten - bereits bei einer solchen Bitte an einen Mitarbeiter des Referats Studienangelegenheiten und Mitglied der Prüfungskommission eine Pflichtverletzung vor. Diese Pflichtverletzung sei bezogen auf die nachfolgenden Pflichtverletzungen - die Nachfrage, den Erhalt und die Weiterleitung der Informationen über die Prüfungen M7 und M8 in dem Bewusstsein, dass es sich um Prüfungsinhalte handelte - nicht vergleichbar schwer. Eine Verletzung der Wohlverhaltenspflicht liege gleichwohl vor, da es sich bei Herrn M... um ein Mitglied der Prüfungskommission gehandelt habe, von dem bereits gerüchteweise bekannt gewesen sei, dass man über ihn derartige Informationen erlangen könne. Dies habe der Beklagte gewusst, als er Herrn M... aufgesucht habe.
- 35 Indem der Beklagte die Informationen über die Prüfungen M6, M7 und M8 - die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 SächsAPOPol geheim zu halten seien - weitergeleitet habe, habe er zugleich gegen die ihm nach § 37 Abs. 1 BeamtStG obliegende Pflicht verstoßen, über die ihm bei Gelegenheit seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Der erforderlich dienstliche Bezug werde dadurch hergestellt, dass die Angelegenheit in einem Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehe, sei es, dass sie sich auf die dienstliche Tätigkeit des Beamten beziehe oder dass sie dem Beamten im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit bekannt geworden sei. Das betreffe nicht nur Angelegenheiten, mit denen der Beamte im Rahmen seines Amtes im konkret-funktionellen Sinn befasst sei oder gewesen sei, sondern auch Angelegenheiten, mit denen er dienstlich nicht unmittelbar befasst sei, von denen er aber im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit - sei es zu Recht oder Unrecht - erfahren habe. Zwar sei die Pflicht zur Geheimhaltung von Prüfungen in erster Linie an die Hochschulbediensteten gerichtet, da grundsätzlich nicht davon auszugehen sei, dass auch Studenten über diese Informationen verfügten. Als zum Studium an die Hochschule abgeordneter Polizist habe er die Dienstpflicht gehabt, das Studium unter Beachtung der geltenden Rechtsgrundlagen zu absolvieren, zu denen auch die Regelung des

§ 15 Abs. 3 Satz 1 SächsAPOPol gehöre, nach der „Prüfungsaufgaben (...) geheim zu halten“ seien. Bei den Inhalten der Prüfungen M6, M7 und M8 habe es sich um dienstliche Angelegenheiten gehandelt, die der Geheimhaltung bedurft hätten. Aufgrund der vorangegangenen Prüfung M5 habe der Beklagte auch davon ausgehen können, dass es sich bei den von Herrn M... erhaltenen Informationen um Inhalte dieser Prüfungen gehandelt habe, weshalb ihm zum Zeitpunkt der Weiterleitung der Informationen auch bewusst gewesen sei, dass es sich um die Inhalte der Prüfungen M6, M7 und M8 gehandelt habe. Insbesondere als erfahrener Beamten habe ihm auch klar sein müssen, dass diese Informationen nicht zur Weitergabe an seine Mitstudierenden bestimmt gewesen seien. Da kein Ausnahmefall nach § 37 Abs. 2 BeamtStG vorliege, hätte er Stillschweigen über diese im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit - dem Studium an der Hochschule - erlangten Informationen bewahren müssen. Hinsichtlich der Prüfung M5 liege hingegen kein schuldhafter Verstoß des Beklagten gegen seine Verschwiegenheitspflicht vor. In Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ sei zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass er beim Erhalt der Informationen noch keine Kenntnis davon gehabt habe, dass es sich nicht nur um Eingrenzungen, sondern um die Prüfungsinhalte gehandelt habe.

- 36 Da der Beklagte zu seinem eigenen Vorteil Informationen über die Modulprüfungen M5, M6, M7 und M8 erlangt habe, die für die Absolvierung des Studiums und einen damit möglichen Aufstieg erforderlich gewesen seien, habe er zudem gegen seine Pflicht zur Uneigennützigkeit gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG verstoßen. Die innerdienstlichen Pflichtverletzungen habe der Beklagte jeweils vorsätzlich und schuldhaft begangen, wobei es sich um ein einheitliches Dienstvergehen handle.
- 37 In der gebotenen Gesamtabwägung nach § 13 SächsDG erfordere das festgestellte Dienstvergehen eine Zurückstufung des Beklagten in das Amt eines Polizeiobermeisters.
- 38 Bei der Schwere des Dienstvergehens sei maßgebend auf das Eigengewicht der Verfehlung abzustellen. Hierfür könnten bestimmend sein objektive Handlungsmerkmale (insbesondere Eigenart und Bedeutung der Dienstpflichtverletzung wie Kern- oder Nebenpflichtverletzung, besondere Umstände der Tatbegehung wie Häufigkeit und Dauer eines wiederholten Fehlverhaltens), subjektive Handlungsmerkmale (insbesondere Form und Gewicht der Schuld des Beamten, Beweggründe für sein Verhalten) sowie unmittelbare Folgen des Dienstvergehens für den dienstlichen Bereich und für Dritte wie beispielsweise ein materieller Schaden. Setze sich das Dienstvergehen aus mehreren Pflichtverletzungen zusammen, bestimme sich die zu verhängende Disziplinarmaßnahme in erster Linie nach der schwersten Verfehlung. Die Frage, ob und ggf. inwieweit der Beamte durch sein Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn

oder der Allgemeinheit beeinträchtigt habe, sei nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen. Für die danach gebotene objektive Bewertung der Beeinträchtigung des Vertrauens sei es jedoch unerheblich, inwieweit das Dienstvergehen im konkreten Einzelfall in der Öffentlichkeit bekannt geworden und inwieweit hierüber berichtet worden sei. Mit dem Schuldprinzip wäre es nicht zu vereinbaren, die Schwere der Sanktionierung eines Dienstvergehens von der Zufälligkeit abhängig zu machen, ob die Medien den gegen einen Beamten erhobenen Vorwurf eines Dienstvergehens als so bedeutsam ansehen, dass sie darüber berichteten.

- 39 Die schwersten Verfehlungen stellten hier die innerdienstlichen Verstöße gegen die Wohlverhaltenspflicht durch die Entgegennahme der erbetenen Inhalte der Prüfungen M7 und M8 und deren Weitergabe dar. Dem „Kläger“ (richtig: Beklagten) sei bewusst gewesen, dass er bei einem „Herantreten“ an Herrn M... von ihm Informationen über Prüfungsinhalte erhalten werde. Bei der Weiterleitung an Angehörige seines Studienjahrgangs sei es überwiegend wahrscheinlich gewesen, dass die Prüfungsinhalte vielen Studenten vorab bekannt werden. Damit habe er die Prüfungsteilnehmer in die Lage versetzt, sich gezielt auf die Prüfungen vorbereiten zu können, ohne sich näher mit dem gesamten Lernstoff befassen zu müssen. In der Folge sei das Vorhandensein des für Aufstiegsfortbildung nötigen Wissens nicht mehr gewährleistet gewesen. Dies habe nicht nur wenige Studierende, sondern fast den gesamten Jahrgang betroffen. Auch wiege der Umstand, dass das Bekanntwerden solcher Vorgänge zu einer tiefgreifenden Vertrauensbeeinträchtigung der Hochschule und der Polizei in der Öffentlichkeit führe - unabhängig davon, dass darüber in der Presse tatsächlich ausgiebig berichtet worden sei - sehr schwer. Die Vorgänge seien geeignet, das Ansehen der sächsischen Polizei nachhaltig zu beschädigen. Dies gehe nicht zuletzt auch zu Lasten des Ansehens von Polizeibeamten, die ihr Studium ohne vorherige Kenntnisse der Prüfungsinhalte erfolgreich absolviert hätten. Schon aufgrund dieser erheblichen Verstöße gegen die Wohlverhaltenspflicht (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG) sei die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis Ausgangspunkt der Maßnahmebemessung. Ob dieses Verhalten strafbar gewesen sei, könne offen bleiben. Bei einem strafrechtlich relevanten Verhalten nehme der Gesetzgeber selbst eine Einschätzung des Unwertgehalts mit der Strafandrohung vor. Dabei reiche der Orientierungsrahmen bei einem Strafraum von über zwei Jahren bis zu einer Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Das sei vorliegend der Fall, da die Straftat aus § 353b Abs. 1 StGB, die dem rechtskräftigen Strafbefehl gegen den Beklagten zugrunde liege, mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sei. Auch hier sei die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis Ausgangspunkt der Maßnahme. Da der Beklagte in schwerwiegender Weise gegen seine Wohlverhaltenspflicht verstoßen habe, bei der die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bereits Ausgangspunkt der Maßnahmebemessung sei, komme es nicht darauf an, ob - wie der Beklagte unter Bezugnahme auf den Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 29. September 2021 - 6 OLG 22 Ss 355/21

-, juris, zu einem ähnlich gelagerten Strafverfahren einwende - sein Handeln den Tatbestand des § 353b Abs. 1 StGB nicht erfüllt habe.

- 40 Die Ausschöpfung des Orientierungsrahmens sei allerdings nicht geboten. Zu Gunsten des Beklagten sei zu berücksichtigen, dass er sich geständig zur Sache eingelassen habe. Zwar habe er sich wiederholt an Herrn M... gewandt, um Informationen über bevorstehende Prüfungen zu erhalten und diese an seine Mitstudierenden weitergegeben. Allerdings sei das Verhalten („zu Herrn M... zu gehen“) wohl kein Einzelfall in der Hochschule und dort auch bekannt gewesen. Anders sei es nicht zu erklären, dass der Beklagte bereits im Rahmen der Begrüßungsfeier den Hinweis erhalten habe, bei befürchteten Schwierigkeiten mit Prüfungen Herrn M... aufzusuchen, und es nach der ersten Prüfung keine „großartigen Reaktionen“ der Kommilitonen gegeben habe. Dafür spreche auch die vom Beklagten beschriebene Reaktion des Polizeihauptmeister K..., der - nachdem Herr M... ihm weitere Informationen verweigert habe - selbst zu Herrn M... gegangen sei und Inhalte der Prüfung M6 von diesem erhalten habe. Vor diesem Hintergrund sei es dem Beklagten erheblich mildernd anzurechnen, dass er sich geständig eingelassen und nicht wie der Großteil seiner Mitstudierenden die weitere Aufklärung erschwert habe. Zwar habe er erst nach Erhalt der Anklageschrift erklärt, dass der die ihm zur Last gelegten Taten einräume und kein Rechtsmittel gegen den Strafbefehl einlegen werde. Im Disziplinarverfahren habe er sich aber umfänglich geäußert und damit maßgeblich zur Aufklärung beigetragen, die zur Abwendung weiteren Schadens von der Hochschule und der sächsischen Polizei unabdingbar gewesen sei.
- 41 Dem durch die Beteiligung einer Vielzahl von Studierenden möglichen - und tatsächlich entstandenen - enormen Vertrauensverlust in die Polizeiausbildung habe nur durch eine umfangreiche Aufklärung begegnet werden können. Zu dieser Aufklärung habe der Beklagte in erheblichem Maß beigetragen, weshalb die zu seinen Gunsten sprechenden Aspekte die zu seinen Lasten sprechenden Gesichtspunkte (wiederholte Tatbegehung, weitreichende Folgen seiner Taten) überwögen und er lediglich zurückzustufen sei. Es lägen keine Erkenntnisse zu seinem Persönlichkeitsbild und zum Umfang der Vertrauensbeeinträchtigung vor, die bei der Gesamtabwägung zu Lasten des Beklagten derart ins Gewicht fielen, dass eine andere Maßnahme geboten sei. Der Beklagte sei ein Leistungsträger, der bis dahin weder strafrechtlich noch disziplinarisch in Erscheinung getreten sei. Er habe versucht, die Anstrengungen des Studiums zu minimieren und dazu an der Hochschule bereits bekannte Verhaltensweisen ausgenutzt, wobei er nicht ausschließlich zum eigenen Vorteil, sondern auch für seine Mitstudenten gehandelt habe. Der von ihm vorgetragene große familiäre Druck rechtfertige seine Handlungen nicht, mache sie aber nachvollziehbar. Der Beklagte hätte das Studium - trotz seines Alters - zu einem späteren Zeitpunkt aufnehmen können. Die in der Gesamtabwägung eingetretene

Vertrauensbeeinträchtigung wiege nicht so schwer, dass sie die disziplinare Höchstmaßnahme rechtfertige, sie erfordere allerdings eine deutliche Pflichtenmahnung in Form der Zurückstufung, die sowohl schuldangemessen als auch verhältnismäßig sei.

- 42 Gegen das ihm am 17. November 2022 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 20. Dezember 2022 Berufung eingelegt und diese innerhalb der vom Senatsvorsitzenden antragsgemäß mehrfach verlängerten Frist wie folgt begründet:
- 43 Eine Zurückstufung wegen des ihm vorgeworfenen Dienstvergehens sei nicht gerechtfertigt. Es treffe zu, dass er als Kurssprecher - nicht jedoch als Polizeibeamter - Informationen über Inhalte der Modulprüfungen M5, M7 und M8 von einem Mitglied der Prüfungskommission erhalten und weitergegeben habe. Diese Feststellungen des angefochtenen Urteils würden nicht angegriffen. Zutreffend habe die Disziplinarkammer auch eine Verletzung der Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten sowie der Pflicht zur Uneigennützigkeit angenommen. Die Verschwiegenheitspflicht habe er jedoch nicht verletzt. Kenntnis von den Prüfungsaufgaben habe er nicht in seiner Eigenschaft als Polizeivollzugsbeamter und Amtsträger erlangt, sondern als „Kurssprecher und Student der Hochschule“, also außerhalb einer amtlichen Tätigkeit i. S. v. § 3 Abs. 2 BeamtStG. § 15 Abs. 3 Satz 1 SächsAPOPol sei auch keine Konkretisierung einer etwaigen Verschwiegenheitspflicht, wie es die Disziplinarkammer angenommen habe, weil sich die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nur an Hochschulbedienstete richte, nicht an Studenten.
- 44 Bei ihrer Bemessungsentscheidung habe die Disziplinarkammer den Erhalt und die Weitergabe der Prüfungsinhalte für die Module M7 und M8 als schwerste Pflichtverletzungen angesehen und dem Beklagten die Gefahr zugerechnet, dass *alle* Angehörigen des Studienjahrgangs Kenntnis von den Aufgaben erhielten; entsprechende Feststellungen dazu habe sie jedoch nicht getroffen. Zutreffend sei, dass er Herrn M... aufgesucht habe, um eine Einschränkung des Prüfungsstoffs in Erfahrung zu bringen. Dies sei in vorangegangenen Studienjahrgängen offenbar üblich gewesen. Auch wenn ihm der vollständige Inhalt der Modulprüfung M5 offenbart worden sei, habe er nicht davon ausgehen können, dass er auch in der Folge Kenntnis von den jeweiligen Prüfungsinhalten erhalten würde. Insgesamt sei sein Vorsatz jeweils nur darauf gerichtet gewesen, möglichst Einschränkungen der Prüfungsinhalte in Erfahrung zu bringen. Die erhaltenen Informationen habe er nachweislich nicht mit allen Studenten geteilt, sondern mit den Kurssprechern. Er habe weder gewusst noch beeinflussen können, ob und wie seine Informationen weitergegeben werden.

- 45 Dass die Weitergabe der Prüfungsinhalte durch Herrn M... in der Öffentlichkeit bekannt geworden sei, dürfe ihm nicht vorgehalten werden. Bei objektiver Betrachtung sei das Vertrauen der Öffentlichkeit nicht durch sein Handeln, sondern durch die hochschulseitige Weitergabe von Aufgaben an Studenten gleich mehrerer Jahrgänge verletzt worden.
- 46 Insgesamt handle es sich um ein Dienstvergehen von mittlerer Schwere, weshalb Ausgangspunkt der Bemessungsentscheidung nicht die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis sein könne, wie es die Disziplinarkammer angenommen habe. Bei der Gesamtwürdigung sei zu berücksichtigen, dass er „zeitnah“ Einsicht gezeigt und maßgeblich zur Aufklärung der an der Hochschule seit längerem bestehenden Praxis beigetragen habe, wobei ihm als einzigem Angehörigen seines Studienjahrgangs die Zulassung zur Aufstiegsfortbildung widerrufen und er von Staatsanwaltschaft und Amtsgericht zu Unrecht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden sei. Nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Dresden (u. a. Beschl. v. 29. September 2021 - 6 OLG 22 Ss 355/21 - in einem ähnlich gelagerten Fall einer Kurssprecherin der Hochschule) sei die Weitergabe der Prüfungsinhalte schon deshalb nicht nach § 353b StGB strafbar gewesen, weil ihm die Prüfungsinhalte nicht „als Amtsträger“ bekannt geworden seien.
- 47 Der Beklagte beantragt,
- das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. Oktober 2022 - 10 K 977/21 - zu ändern und auf eine mildere Disziplinarmaßnahme als die Zurückstufung des Beklagten in das Amt eines Polizeiobermeisters zu erkennen.
- 48 Der Kläger beantragt,
- die Berufung zurückzuweisen.
- 49 Er verteidigt das angefochtene Urteil. Insbesondere habe die Disziplinarkammer eine Verletzung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu Recht bejaht. Der Beklagte sei zum Zweck der Laufbahnausbildung an die Hochschule abgeordnet gewesen, weshalb ein innerer Zusammenhang zwischen seiner dienstlichen Tätigkeit und den geschützten Informationen bestanden habe. Angesichts der mehrfach erfolgten Abfragen und Weitergaben der geheimhaltungsbedürftigen Prüfungsinhalte sei auch die Maßnahmebemessung nicht zu beanstanden. Es sei unerheblich, ob die Zulassung zur Aufstiegsfortbildung nur gegenüber dem Beklagten widerrufen worden sei. Ohne die angeschuldigten Handlungen wäre eine Weiterverbreitung der Prüfungsaufgaben nicht möglich gewesen, weshalb das Verhalten des Beklagten mit dem Ver-

halten seiner Kommilitonen nicht vergleichbar sei. Dass der Beklagte maßgeblich zur Aufklärung beigetragen habe, habe die Disziplinarkammer durchaus berücksichtigt. Die Berichterstattung in den Medien habe sie nicht etwa erschwerend berücksichtigt, sondern zutreffend darauf abgestellt, dass ein Bekanntwerden solcher Vorgänge generell das Vertrauen der Öffentlichkeit gegenüber der Hochschule und der Polizei beeinträchtige.

- 50 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die vorgelegten Verwaltungsvorgänge (eine Heftung Personalakte und vier Ordner Disziplinarakte) Bezug genommen. Diese Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe**

- 51 Die Berufung hat nur insoweit Erfolg, als das an die - von der Disziplinarkammer zu Recht ausgesprochene - Zurückstufung des Beklagten anknüpfende gesetzliche Beförderungsverbot wegen der Dauer des Disziplinarverfahrens abzukürzen ist.
- 52 I. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts ist statthaft (§ 65 Abs. 1 Satz 1 SächsDG) und auch im Übrigen zulässig; insbesondere hat der Beklagte die Berufung fristgerecht beim Verwaltungsgericht eingelegt und innerhalb der vom Senatsvorsitzenden mehrfach verlängerten Frist (§ 65 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SächsDG) begründet. Dies konnte fristwährend beim Oberverwaltungsgericht erfolgen (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. Mai 2017 - 2 B 51.16 -, juris Rn. 12).
- 53 II. Die auf eine mildere Disziplinarmaßnahme als die Zurückstufung in das Amt eines Polizeiobermeisters gerichtete Berufung bleibt indes ohne Erfolg. Die Disziplinarkammer hat den Beklagten zu Recht um ein Amt zurückgestuft; wegen der Dauer des Verfahrens macht der Disziplinarsenat aber von der Möglichkeit Gebrauch, das gesetzliche Beförderungsverbot abzukürzen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 SächsDG).
- 54 1. Gegenstand des Berufungsverfahrens sind gemäß § 66 Abs. 1 i. V. m. § 61 Abs. 2 Satz 1 SächsDG die mit der Disziplinarlage erhobenen Vorwürfe, dass der Beklagte, der als Polizeibeamter zur Aufstiegsausbildung an die Hochschule abgeordnet und dort Sprecher des.. Kurses im 24. Studienjahrgang war, am 8. März und 12. Juni 2018 Prüfungsaufgaben für die anstehenden Modulprüfungen M5, M7 und M8 auf eigene Anfrage von einem Hochschulbediensteten (Regierungsrat M...) sowie die Prüfungsaufgabe der bevorstehenden Modulprüfung M6

über einen Kommilitonen (Polizeihauptmeister K...) erhalten und die Prüfungsaufgaben an Angehörige des Studienjahrgangs weitergegeben habe, was eine gezielte Vorbereitung des Beklagten und anderer Studenten auf die anschließend absolvierten schriftlichen Prüfungen ermöglichte.

- 55 2. Der diesen Vorwürfen zugrunde liegende Sachverhalt steht aufgrund der geständigen Einlassungen des Beklagten im behördlichen und gerichtlichen Disziplinarverfahren, den im Tatbestand wiedergegebenen Feststellungen, auf die das Amtsgericht Weißwasser den Strafbefehl vom 2. April 2020 - 2 Ds 300 Js 28515/18 - gestützt hat, sowie des weiteren Inhalts der vorgelegten Akten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, zur Überzeugung des Senats fest. Insoweit legt er die im Berufungsverfahren nicht angegriffenen Feststellungen der Disziplinarkammer unter Gliederungspunkt 1 der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils (UA S. 14, dritter Absatz bis S. 15, zweiter Absatz) zugrunde. Auch der erkennende Senat ist davon überzeugt, dass der Beklagte am 7. März 2018 Regierungsrat M... in seinem Büro aufsuchte, um „Eingrenzungen der Prüfungsinhalte“ zu erbitten, die die Dozenten nicht vorgenommen hatten, wobei dem Beklagten nicht zu widerlegen ist, dass ihm erst beim Ablegen der Modulprüfung M5 bewusst wurde, dass Regierungsrat M... ihm am 8. März 2018 nicht lediglich eine „Eingrenzung“, sondern vielmehr die Prüfungsaufgaben zur Verfügung gestellt hatte.
- 56 Als er von Regierungsrat M... am 12. Juni 2018 „nahezu alle“ Prüfungsfragen für die bevorstehenden Modulprüfungen M7 und M8 erhielt und diese - wie zuvor - an Polizeihauptmeister L.... weitergab, um sie über WhatsApp unter Angehörigen des 24. Studienjahrgangs zu verbreiten, ging er nach Überzeugung des Disziplinarsenats jedoch davon aus, dass es sich nicht nur um „Eingrenzungen“, sondern um Prüfungsaufgaben handelte. Ausdrückliche Feststellungen dazu enthält das angegriffene Urteil nicht. Der in der Disziplinarklageschrift (S. 8 vorletzter Absatz) wie im Ermittlungsbericht (S. 8 unter Bezugnahme auf S. 225 der Ermittlungsakte) zutreffend wiedergegebenen Auswertung des Chatverlaufs der WhatsApp-Chatgruppe des.. Studienkurses ist jedoch zu entnehmen, dass der Beklagte am 4. Juli 2018 unter Hinweis auf anderweitig erhaltene Informationen mitteilte, dass „die gezogenen Klausuren (bestehen) bleiben“ und dies auf Nachfrage eines Kommilitonen bekräftigte („Es war die Rede von beiden Klausuren“). Jedenfalls vor dem Hintergrund der bereits zuvor erhaltenen Prüfungsaufgaben der Modulprüfung M5 belegen diese Äußerungen des - vor der Disziplinarkammer insoweit geständigen (Protokoll vom 6. Oktober 2022, S. 5, dritter Absatz) - Beklagten, dass er die ihm von Regierungsrat M... am 12. Juni 2018 überlassenen Unterlagen als Prüfungsaufgaben der Modulprüfungen M7 und M8 ansah und sie - vorsätzlich - als solche an Polizeihauptmeister L.... sowie an andere Kurssprecher des 24. Studienjahrgangs weiterleitete, wie es ihm mit der

Disziplinaranzeige vorgeworfen wird. Eine Weiterleitung der Prüfungsaufgaben an „alle“ Angehörige dieses Studienjahrgangs lässt sich - wie der Beklagten mit seiner Berufungsbegründung zutreffend ausgeführt - dagegen nicht zweifelsfrei feststellen, auch wenn die von ihm eingeräumte „Informationsteilung“ mit den Kurssprechern nahelegt, dass die Angehörigen der jeweiligen Studienkurse von ihnen anschließend entsprechend informiert wurden. Entsprechendes gilt für die Weiterleitung der Prüfungsaufgabe M6 an „die anderen Kursteilnehmer und die Sprecher der anderen Kurse“, die der Beklagte in der mündlichen Verhandlung der Disziplinarkammer ebenfalls eingeräumt hat (Protokoll vom 6. Oktober 2022, S. 6, dritter Absatz).

- 57 3. Durch das festgestellte Verhalten hat der Beklagte - wie von der Disziplinarkammer unter Gliederungspunkten 2 und 3 der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils (UA S. 15, letzter Absatz bis 18, erster Absatz) im Einzelnen zutreffend ausgeführt - ein einheitliches (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 1991 - 1 D 26.91 -, juris Rn. 32 m. w. N.) - Dienstvergehen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG) begangen. Da sein insgesamt vorsätzliches und schuldhaftes Verhalten formell in das ihm übertragene Amt und materiell in die dienstliche Tätigkeit im Rahmen der Abordnung zum Zweck der Aufstiegsfortbildung eingebunden war, liegt ein innerdienstliches Dienstvergehen vor.
- 58 Durch die Beschaffung der für die Absolvierung der Aufstiegsausbildung erforderlichen Prüfungsinhalte der Modulprüfung M5, M6, M7 und M8 verstieß der Beklagte vorsätzlich gegen seine Pflicht zur uneigennütigen Wahrnehmung der ihm im Rahmen seiner Abordnung zum Zweck der Aufstiegsausbildung übertragenen Aufgaben (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG). In der Beschaffung und Weitergabe der Prüfungsaufgaben liegt sowohl eine Verletzung der Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten innerhalb des Dienstes (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG) als auch eine Verletzung der - ihm als abgeordnetem Beamten - nach § 37 Abs. 1 BeamtStG obliegenden Pflicht, über die ihm bei Gelegenheit dieser amtlichen Tätigkeit (Teilnahme an der Aufstiegsausbildung) bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Soweit der Beklagte die Verletzung von § 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BeamtStG im Berufungsverfahren einräumt, die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht des § 37 Abs. 1 BeamtStG jedoch mit der Begründung verneint, ihm seien die im Vorfeld der Prüfungen bestimmungsgemäß geheimhaltungsbedürftigen Prüfungsaufgaben weder „bei“ noch „bei Gelegenheit“ einer amtlichen Tätigkeit bekannt geworden, überzeugt dies nicht. Zutreffend hat die Disziplinarkammer entschieden, dass sich die Verschwiegenheitspflicht auf alle Angelegenheiten bezieht, von denen die Beamtin oder der Beamte im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit - sei es zu Recht oder Unrecht - erfahren hat (UA S. 16, zweiter

Absatz unter Hinweis auf Huber, in: Woydera/Summer/Zängel, Beamtenrecht in Sachsen, BeamStG § 37 Rn. 32 f.). Geschützt vor der Weitergabe werden Informationen, von denen die Beamtin oder der Beamte ohne die dienstliche Tätigkeit nicht erfahren hätte („Amtskausalität“, vgl. Weinrich, in: BeckOK BeamtenR Bund, 35. Edition, 15. Januar 2024, § 37 BeamStG. 39), wobei eine amtliche Tätigkeit i. S. v. § 3 Abs. 2 BeamStG vorliegen muss (Reich, BeamStG, 3. Aufl. 2018, § 37 Rn. 3). Diese tatbestandlichen Voraussetzungen der Verschwiegenheitspflicht sind nach Überzeugung des Senats erfüllt, weil der Beklagte als Polizeibeamter zum Zweck der Aufstiegsfortbildung an die Hochschule abgeordnet war, wobei es am erforderlichen Zusammenhang zwischen seiner dienstlichen Tätigkeit im Rahmen der Abordnung und den geheimhaltungsbedürftigen Prüfungsaufgaben nichts ändert, dass er der Hochschule als Student angehörte (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG: „Mitglied der Hochschule“) und zum Sprecher des.. Kurses seines Studienjahrgangs bestimmt worden war.

- 59 Soweit der Beklagte seine in der Berufungsverhandlung bekräftigte gegenteilige Rechtsaufassung auf die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Dresden (Beschl. v. 29. September 2021 - 6 OLG 22 Ss 355/21 -, juris) stützt, überzeugt dies nicht. Allerdings hat der 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts in dem Revisionsverfahren einer Polizeibeamtin, die ebenfalls an der Hochschule studierte und als Sprecherin des.. Kurses des 24. Studienjahrgangs geheimhaltungsbedürftige Aufgaben einer bevorstehenden Modulprüfung vor Prüfungsteilnehmern verlesen hatte (Beschl. v. 29. September 2021 a. a. O., Rn. 7), unter Aufhebung des Urteils des Amtsgerichts Weißwasser auf Freispruch vom Vorwurf der Verletzung eines Dienstgeheimnisses (§ 353b Abs. 1 StGB) mit der Begründung erkannt, dass die dortige Angeklagte „Kenntnis von den noch geheimen Prüfungsaufgaben nicht in ihrer Eigenschaft als Polizeibeamtin und damit als Amtsträgerin, sondern in ihrer Funktion als Sprecherin des Kurses 24/. und Studierende an der Hochschule der Polizei“ erhalten habe. Als Revisionsgericht war das Oberlandesgericht Dresden allerdings auf die Prüfung der im dort angefochtenen Urteil getroffenen Feststellungen beschränkt, wobei das Amtsgericht Weißwasser ausweislich des Revisionsbeschlusses schon keine Feststellungen zu einer Abordnung der angeklagten Polizeibeamtin an die Hochschule getroffen hatte.
- 60 4. Das einheitliche Dienstvergehen des Beklagten ist unter Berücksichtigung sämtlicher für die Bemessung relevanter Umstände mit einer Zurückstufung in das Amt eines Polizeiobermeisters zu ahnden; auch insoweit ist das angefochtene Urteil jedenfalls im Ergebnis nicht zu beanstanden.
- 61 a) Welche Disziplinarmaßnahme erforderlich ist, richtet sich gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SächsDG nach der Schwere des Dienstvergehens unter angemessener Berücksichtigung der

Persönlichkeit des Beamten. Aus den gesetzlichen Vorgaben folgt die Verpflichtung, die Disziplinarmaßnahme aufgrund einer prognostischen Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller im Einzelfall be- und entlastenden Gesichtspunkte zu entscheiden. Dabei soll berücksichtigt werden, in welchem Umfang das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit beeinträchtigt wurde. Dies entspricht dem Zweck der Disziplinarbefugnis als einem Mittel der Sicherung der Funktion des öffentlichen Dienstes. Danach ist Gegenstand der disziplinarrechtlichen Betrachtung und Wertung die Frage, welche Disziplinarmaßnahme in Ansehung der Persönlichkeit des Beamten geboten ist, um die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und die Integrität des Berufsbeamtentums möglichst ungeschmälert aufrecht zu erhalten. Bei der Gesamtwürdigung sind die im Einzelfall für die Bemessung relevanten Tatsachen nach Maßgabe des § 59 Abs. 1 SächsDG zu ermitteln und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Bewertung einzubeziehen (vgl. auch zum Nachfolgenden BVerwG, Urt. v. 2. März 2023 - 2 A 19.21 -, juris Rn. 42 m. w. N.). Diese unterliegt einer uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung; ein Beurteilungsspielraum oder Ermessen des Dienstherrn besteht dabei nicht.

- 62 Bei der „Schwere des Dienstvergehens“ ist maßgebend auf das Eigengewicht der Verfehlung abzustellen. Hierfür können bestimmend sein objektive Handlungsmerkmale (insbesondere Eigenart und Bedeutung der Dienstpflichtverletzung wie Kern- oder Nebenpflichtverletzung, besondere Umstände der Tatbegehung wie Häufigkeit und Dauer eines wiederholten Fehlverhaltens), subjektive Handlungsmerkmale (insbesondere Form und Gewicht der Schuld des Beamten, Beweggründe für sein Verhalten) sowie unmittelbare Folgen des Dienstvergehens für den dienstlichen Bereich und für Dritte wie beispielsweise ein materieller Schaden (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Oktober 2005 - 2 C 12.04 -, juris Rn. 24; Beschl. v. 11. Februar 2014 - 2 B 37.12 -, juris Rn. 19). Setzt sich das Dienstvergehen aus mehreren Pflichtverletzungen zusammen, bestimmt sich die zu verhängende Disziplinarmaßnahme in erster Linie nach der schwersten Verfehlung (BVerwG, Urt. v. 23. Februar 2005 - 1 D 1.04 -, juris Rn. 113; SächsOVG, Urt. v. 7. September 2015 - 6 A 41/14.D -, juris Rn. 61). Als schwerste Dienstpflichtverletzung sind hier die festgestellten Verstöße gegen die Wohlverhaltens- und Verschwiegenheitspflicht im Zusammenhang mit den Prüfungsaufgaben M7, M8 und M6 anzusehen, wobei eine Differenzierung zwischen den einzelnen Aufgaben nicht geboten ist. Hinsichtlich der Prüfungsaufgabe M5 wiegt die festgestellte Pflichtverletzung nicht in gleichem Maße schwer, weil der Beklagte bei der Weiterleitung an andere Angehörige des Studienjahrgangs nicht wusste, dass es sich um die Aufgabe der bevorstehenden Prüfung (und nicht nur um die erbetene „Eingrenzung“) handelte.
- 63 Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nach § 37 BeamtStG gehört zu den Hauptpflichten der Beamten (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2005 - 2 A 4.04 -, juris Rn. 66) und ist eine der

wichtigsten Pflichten öffentlicher Amtsträger (vgl. BVerwG, Urt. v. 2. März 2023 - 2 A 19.21 -, juris Rn. 46 m. w. N.), wobei sich wegen der großen Spannweite der Verhaltensweisen hinsichtlich einer derartigen Pflichtverletzung allerdings keine festen Regeln für die Disziplinarmaßnahme aufstellen lassen. Die Schwere des Dienstvergehens richtet sich, was die objektive Handlung angeht, zum einen nach dem Grad des jeweils bestehenden Geheimhaltungsbedürfnisses und zum anderen nach der dienstlichen Stellung und dem funktionalen Aufgabebereich des jeweiligen Beamten (vgl. Senatsurt. v. 26. Januar 2024 - 12 A 57/22 -, juris Rn. 39 m. w. N.).

- 64 Als an die Hochschule zum Zweck der Aufstiegsausbildung abgeordneter Polizeivollzugsbeamter gehörte nicht - wie im Regelfall - die Verhütung, Bekämpfung und Verfolgung strafbarer Handlungen zu den Haupt- oder Kernaufgaben (vgl. Senatsurt. v. 26. Januar 2024 a. a. O. Rn. 39) des Beklagten, sondern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Er war als in einem Beamtenverhältnis stehender Student „Mitglied der Hochschule“ (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG), dem es oblag, sein Ausbildungsziel zu erreichen. Dies spricht nach den Umständen des Falls dagegen, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis als Ausgangspunkt der Maßnahmebemessung oder auch nur als Orientierungsrahmen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. Dezember 2010 - 2 B 29.10 -, juris Rn. 14 f.) anzusehen, wie es bei Annahme einer strafbaren Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b Abs. 1 StGB) mit einem Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe (§ 353b Abs. 1 Satz 1 StGB) geboten wäre. Insoweit teilt der Disziplinarsenat die Einschätzung des Beklagten, dass trotz der Verletzung sowohl der Wohlverhaltens- als auch der Verschwiegenheitspflicht (und der Pflicht zur uneigennütigen Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben) nur ein Dienstvergehen von mittlerer Schwere vorliegt, zumal ein endgültiger Vertrauensverlust des Dienstherrn oder der Allgemeinheit (§ 13 Abs. 2 Satz 2 SächsDG) trotz der besonderen Beeinträchtigung des Ansehens von Hochschule und sächsischer Polizei auch aus Sicht der Disziplinarkammer nicht festzustellen ist (zu Täuschungshandlungen von Polizeibeamten bei Prüfungen vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 9. September 2005 - 1 Bs 212/05 -, juris Rn. 10).
- 65 b) Ausgehend hiervon hält der Senat gleichwohl die Zurückstufung des Beklagten in das Amt eines Polizeiobermeisters für geboten.
- 66 Zu Gunsten des nicht vorbelasteten Beklagten ist zu berücksichtigen, dass er die ihm vorgeworfenen schweren Pflichtverletzungen bereits im behördlichen Disziplinarverfahren eingeräumt und - anders als andere Angehörige des Studienjahrgangs (insbesondere Kurssprecher) - wesentlich zur Aufklärung der langjährigen Missstände an der Hochschule beigetragen hat. Dies hat die Disziplinarkammer im Einzelnen zutreffend ausgeführt (UA S. 20 f.). Dass er sich

nicht sogleich geständig eingelassen hat, darf ihm nicht vorgehalten werden, sondern ist als Teil des zulässigen Verteidigungsverhaltens auch im Rahmen der disziplinarisch gebotenen Gesamtwürdigung aller Umstände als bewertungsneutral anzusehen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20. Dezember 2012 - 2 B 56.12 -, juris Rn. 9 f.) Zu seinen Gunsten einzustellen sind die ihm erteilten überdurchschnittlichen dienstlichen Beurteilungen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. Juli 2013 - 2 B 27.12 -, juris m. w. N.; Senatsurt. v. 9. Juni 2023 - 12 A 822/20.D -, juris Rn. 97). Nicht unberücksichtigt lässt der Senat - wie schon die Disziplinarkammer - auch den Umstand, dass die Dienstpflichtverletzungen des Beklagten erst durch einen im Referat Studienangelegenheiten der Hochschule tätigen Beamten des Klägers ermöglicht wurden, der seine Verschwiegenheitspflichten als Mitglied der Prüfungskommission offenbar schon seit Jahren fortlaufend verletzt hatte. Hinzu kommt, dass der Beklagte die - für ihn nicht „ungefährliche“, weil nachverfolgbare - Weiterleitung der Prüfungsaufgaben nicht in Verfolgung eigennütziger Interesse vornahm, sondern aus - allerdings falsch verstandener - Kameradschaft vor dem Hintergrund seiner langjährigen Tätigkeit als Polizeibeamter in „geschlossenen“ Einheiten („Ich habe das als Kameradschaftspflicht empfunden, die erhaltenen Informationen mit den anderen zu teilen“, S. 6, erster Absatz des Protokolls des Verwaltungsgerichts vom 6. Oktober 2022). Dass nur beim Beklagten ein Widerruf der Zulassung zum Aufstieg erfolgte, fällt für die Bemessungsentscheidung aus Sicht des Senats nicht entscheidend ins Gewicht. Entsprechendes gilt für den Umstand, dass sich der Beklagte nach der Geburt seiner zweiten Tochter in einer belastenden familiären Situation befand und er fürchtete, die anspruchsvolle Aufstiegsausbildung nicht zu bestehen. Soweit der Beklagte auf eine ungerechtfertigte strafrechtliche Verfolgung verweist, ist dies nicht mildernd zu berücksichtigen, nachdem er sich - anwaltlich vertreten - dafür entschieden hatte, den Strafbefehl des Amtsgerichts Weißwasser ohne ein Rechtsmittelverfahren rechtskräftig werden zu lassen.

- 67 Erheblich erschwerend bei der Bestimmung des gebotenen Disziplinarmaßes zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Beklagte die ihm vorgeworfenen Dienstpflichtverletzungen wiederholt und planmäßig begangen hat, wobei er von der Weiterleitung der Prüfungsaufgabe M6 an Kurssprecher und andere Angehörige des Studienjahrgangs selbst dann nicht Abstand nahm, als Regierungsrat M... ihm die erbetenen Unterlagen verweigert hatte. Hinzu tritt, dass die vom Beklagten nahezu „flächendeckend“ ermöglichten Täuschungen bei einzelnen Modulprüfungen des 24. Studienjahrgangs - von vornherein absehbar - geeignet waren, das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit in den Beamten, in die anderen Angehörigen des 24. Studienjahrgangs und weiterer Jahrgänge, in die Hochschule und in die sächsische Polizei insgesamt für den Fall schwer zu schädigen, dass die Prüfungstäuschungen entdeckt und dem Dienstherrn sowie der Öffentlichkeit bekannt werden. Dass sich die angesichts des großen betroffenen Personenkreises naheliegende Entdeckungsfahr schließlich verwirklicht hat, ist

ebenfalls in den Blick zu nehmen, nicht jedoch der Inhalt der dazu erfolgten Medienberichterstattung. Erschwerend ist weiter zu berücksichtigen, dass die pflichtwidrige Weitergabe der Prüfungsinhalte zur Wiederholung von Modulprüfungen auch bei Studenten führen konnte, die von der Möglichkeit einer unzulässigen Prüfungsvorbereitung keinen Gebrauch gemacht hatten.

- 68 Aus dem Persönlichkeitsbild des Beamten ergeben sich im Übrigen keine wesentlich entlastenden Anhaltspunkte.
- 69 Nach alledem bleibt die Berufung insoweit ohne Erfolg, als der Beklagte eine mildere Maßnahme anstrebte.
- 70 Aufgrund der langen Dauer des Disziplinarverfahrens macht der Senat jedoch von der gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 SächsDG eröffneten Möglichkeit Gebrauch, das an die Zurückstufung anknüpfende gesetzliche Beförderungsverbot von fünf Jahren (§ 9 Abs. 3 Satz 1 SächsDG) von Amts wegen auf drei Jahre abzukürzen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. März 2023 - 2 C 20.21 -, juris Rn. 51 für ein im Jahr 2015 eingeleitetes Verfahren).
- 71 Die Kostenentscheidung beruht auf § 78 Abs. 4 SächsDG i. V. m. § 154 Abs. 2 VwGO.
- 72 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil sich die Höhe der Gerichtsgebühren unmittelbar aus dem Gebührenverzeichnis ergibt (Anlage zu § 79 SächsDG).
- 73 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Zulassungsgründe des § 70 SächsDG i. V. m. § 132 Abs. 2 VwGO, § 63 Abs. 3 Satz 2 BeamtStG, § 127 BRRG vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S.

4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Meng

Dr. Henke

Nagel